

Zusatzbedingungen für die Minderertrag-Versicherung von erneuerbare Energien

EE8004.13

1. Versicherungsgegenstand

Versichert sind die mit der Photovoltaikanlage nicht erzielten Erträge (sog. Mindererträge), wenn der mit der versicherten Photovoltaikanlage prognostizierte Jahresenergieertrag um mehr als 10 % unterschritten wird. Der Versicherer ersetzt den dadurch entstandenen Minderertrag, sofern dieser innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Betriebsjahres geltend gemacht wird.

2. Versicherte Schäden und Gefahren

2.1 Versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet in Abweichung zu den AEED2012 Abschnitt A § 2 Entschädigung für anlagenspezifische Mindererträge, die verursacht werden durch:

- a) eine von der Prognose bzw. vom Gutachten abweichende, verminderte Globalstrahlung

2.2 Nicht versicherte Mindererträge

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Mindererträge durch:

- a) unsachgemäße Handhabung durch den Anlagenbetreiber bzw. Repräsentanten;
- b) eigenmächtige Änderungen am versicherten Objekt durch den Betreiber der Anlage;
- c) Ausfall des Einspeisezählers;
- d) Geplante Unterbrechungen des Stromversorgungsnetzes für Wartungs- oder Reparaturarbeiten;
- e) Anlagenüberprüfungen bzw. Wartungsarbeiten;
- f) dauerhafte Verschattungen durch Bäume, Bauwerke und dergleichen, die im Ertragsgutachten nicht berücksichtigt wurden;
- g) die in den AEED2012 Abschnitt A § 2 aufgeführten, versicherten und nicht versicherten Gefahren und Schäden;
- h) einer vom Energieversorgungsunternehmen veranlassten Trennung vom Stromnetz zur Gewährleistung der Netzsicherheit.
- i) Anlagenmängel (Materialfehler)
- j) Innere Betriebsschäden von Modulen und elektronischen Bauteilen (Wechselrichter)
- k) einer nicht geplanten Unterbrechung des Stromversorgungsnetzes infolge von außergewöhnlichen Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Überschwemmung, Sturmflut, Erdbeben, Vermurung u.dgl.

3. Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung des Versicherers beginnt analog zum vereinbarten Zeitpunkt der Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in Deutschland, frühestens jedoch mit der Betriebsfertigkeit der Anlage in Verbindung mit der Einspeisung in das Netz des Energieversorgungsunternehmens. Die Haftung des Versicherers endet zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens mit Ablauf der Versicherung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien in Deutschland und des Plus Paketes.

4. Entschädigungsleistung

Der Versicherer leistet abweichend zu den AEED2012 Abschnitt A § 7 Entschädigung für den mit der versicherten Photovoltaikanlage erzielten Minderertrag (ME), d.h. dem Differenzbetrag zwischen tatsächlich erzielter und prognostizierter Einspeisevergütung. Bei der Berechnung der Entschädigungsleistung werden 90 % des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß vorgelegter Prognose bzw. Ertragsgutachten mit dem tatsächlich erzielten Jahresenergieertrag laut Einspeisezähler der versicherten Photovoltaikanlage (Abrechnung des Energieversorgers) verglichen. Dazu muss der Zählerstand jeweils zu Beginn und Ende eines Betriebsjahres nachweisbar festgehalten werden. Sofern der tatsächliche Jahresenergieertrag dabei geringer ausfällt, ergibt sich ein Minderertrag, der mit dem vom zuständigen Energieversorgungsunternehmen gewährten Vergütungssatz multipliziert wird (EUR/kWh). Eventuelle Entschädigungsleistungen aus der Ertragsausfallversicherung gemäß Besonderer Vereinbarungen für die Ertragsausfallversicherung von Photovoltaikanlagen (EE8001.12 Pkt. 4 bzw. EE8002.12 Pkt. 6) werden davon in Abzug gebracht.

Die Entschädigungsleistung errechnet sich somit wie folgt:

$$ME = (EP - ET) \times V - EA$$

ME = Minderertrag

EP = 90% des prognostizierten Jahresenergieertrages gemäß Prognose bzw. Ertragsgutachten (in kWh)

ET = Tatsächlicher Jahresenergieertrag gemäß Einspeisezählerstand (in kWh)

V = Vergütungssatz (in Cent/kWh)

EA = Entschädigungsleistung aus der Ertragsausfallversicherung gemäß EE8001.12 bzw. EE8002.12 (in EUR) - vor Abzug einer etwaigen Selbstbeteiligung.

Die Höchstentschädigung beträgt 45% des prognostizierten Jahresenergieertrags gemäß Ertragsprognose des Solarteurs bzw. unabhängigem Ertragsgutachten, maximal EUR 10.000,00 (Entschädigungsgrenze).

5. Obliegenheiten

Zu den vertraglichen Pflichten des Versicherungsnehmers zählen in Ergänzung der AEED2012 Abschnitt "B" § 8 Nr. 1:

- a) Abrechnungen des Energieversorgers sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dabei vor Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen;
- b) Veränderungen der Einspeisevergütung sind dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen;

- c) Leistungsverluste und Anlagendefekte müssen unverzüglich nachdem sie erkannt wurden überprüft und dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen gemeldet werden. Sofern möglich und nötig sind erforderliche Reparaturmaßnahmen einzuleiten;
- d) die Anlage sollte regelmäßig gesichtet und von offensichtlichen Verschmutzungen befreit werden, sofern dies für den Betreiber erkennbar und auch zumutbar ist;
- e) der Versicherer ist bei einer möglichen Regressnahme von Dritten zu unterstützen (z.B. Hersteller und Lieferanten oder Reparaturfirmen), wenn diese die Ertragsverluste schuldhaft herbeigeführt haben.

Zu den Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles zählt in Ergänzung der AEED2012 Abschnitt "B" § 8 Nr. 2, dem Versicherer im Schadenfall die entsprechende Ertragsprognose bzw das entsprechende Ertragsgutachten vorzulegen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Maßgabe der AEED2012 Abschnitt "B" § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt AEED2012 Abschnitt "B" § 9. Danach kann der Versicherer kündigen, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

6. Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten diesen erweiterten Versicherungsschutz für Mindererträge in Schriftform kündigen.
- b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Elektronikversicherung (Hauptvertrag) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.